

4786/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Helmut Peter und PartnerInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Kosten von Vollstreckbarkeitserklärungs - und Exekutionsverfahren im Zusammenhang mit dem Lugano - Abkommen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Wie stellt sich die (in der Anfragebegründung) beschriebene Problematik aus Ihrer Sicht dar?
2. Sehen Sie im Zusammenhang der Vollstreckbarkeitserklärungs - und Exekutionsverfahren Handlungsbedarf, die Treffsicherheit des Lugano - Abkommens zu verbessern?
Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen?
Wenn nein, warum sehen Sie keinen Handlungsbedarf?
3. Wurde von seiten Ihres Ministeriums das Lugano - Abkommen seit Beitritt Österreichs im Sinne einer Evaluierung seiner Wirksamkeit untersucht?
Wenn ja, welche Ergebnisse ergab diese Untersuchung?
4. Gibt es von Seiten Ihres Ministeriums Erfahrungswerte im Zusammenhang mit dem Lugano - Abkommen und den erwähnten Schwierigkeiten?
Wenn ja, wie sind diese definiert und wie bewerten Sie diese?
5. Wie hoch sind die Kosten von Vollstreckbarkeits - und Exekutionsverfahren in den jeweiligen Mitgliedsländern für einen österreichischen Kläger mit einem Rechtstitel bei einem österreichischen Gericht bei einer Klage, die 100.000,- öS umfaßt?
Bitte stellen Sie die Kosten einer derartigen Klage aufgeschlüsselt pro Mitgliedsland dar.”

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Übereinkommen von Lugano regelt ebenso wie das inzwischen von Österreich ratifizierte Übereinkommen von Brüssel nur das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, nicht aber die Exekution im eigentlichen Sinn. Beide Übereinkommen enthalten nur drei kostenrechtlich relevante Bestimmungen: Nach Art. 44 wirkt eine im Ursprungsstaat gewährte Verfahrenshilfe auch im Vollstreckungsstaat, Art. 45 schließt die Auferlegung einer Prozeßkostensicherheit für Ausländer aus, und schließlich sieht Art. III des Protokolls die Unzulässigkeit der Einhebung streitwertabhängiger Gerichtsgebühren vor. Im übrigen bestimmt sich die Frage, welche Kosten im Vollstreckbarerklärungs- und Exekutionsverfahren auflaufen und wer diese Kosten (vorerst und endgültig) zu tragen hat, nach dem nationalen Recht des jeweiligen Vollstreckungsstaates.

Derzeit wird in einer Arbeitsgruppe der Europäischen Union an einer Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano gearbeitet. Dabei soll insbesondere das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung vereinfacht und beschleunigt werden. Die Gründe, die zu einer Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung berechtigen, sollen grundsätzlich nur noch über Einrede des Schuldners geprüft werden. Dies würde - zumindest im Regelfall - zu einer entscheidenden Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens führen, was sich auch mindernd auf die damit verbundenen Anwaltskosten auswirken müßte.

Die Problematik der eigentlichen Exekutionskosten bliebe jedoch auch bei einer Vereinfachung (oder auch bei einem gänzlichen Wegfall) des Vollstreckbarerklärungsverfahrens bestehen. Hier dürfte es tatsächlich gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten geben. Noch bedeutsamer sind freilich die Unterschiede in der Effizienz der einzelnen nationalen Exekutionsverfahren. Für den Gläubiger wird es - nicht nur wegen der Kosten - einen Unterschied machen, ob er in Österreich vollstrecken kann oder ob er auf weniger entwickelte Exekutionsrechte anderer Mitgliedstaaten zurückgreifen muß. Das österreichische Exekutionsverfahren ist nämlich vor allem in be-

zug auf die Ermittlung des Schuldnervermögens (Drittschuldnerabfrage beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Namensverzeichnis des Grundbuchs, Vermögensverzeichnis) europaweit führend.

Unterschiede in den nationalen Kosten - und Vollstreckungsrechten sind freilich kein Problem der Auslandsvollstreckung als solcher; auch aus dem jeweiligen Vollstreckungsstaat selbst stammende Titel sind davon betroffen. Die Übereinkommen von Brüssel und Lugano verursachen hier somit keine zusätzlichen Probleme, sondern geben dem Kläger wenigstens in manchen Fällen die Möglichkeit, durch die Inanspruchnahme von Wahlgerichtsständen oder den Abschluß von Gerichtsstandsvereinbarungen teure und möglicherweise ineffiziente ausländische Erkenntnisverfahren (Zivilprozesse) zu vermeiden. Daß in weiterer Folge dort vollstreckt werden muß, wo sich das Vermögen des Schuldners befindet, liegt in der Natur der Sache.

Zu 2:

Österreich hat bei der Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano eine Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens initiiert und unterstützt alle Vorschläge, die auf eine Prüfung der Anerkennungsverweigerungsgründe erst über Einrede des Schuldners hinauslaufen. Ein in diesem Punkt positiver Abschluß der Revision ist zu erwarten.

Das Problem der eigentlichen Exekutionskosten könnte nur durch eine Harmonisierung der nationalen Kosten gelöst werden. Dafür fehlen aber derzeit noch die notwendigen rechtsvergleichenden Grundlagen. Es müßte zunächst untersucht werden, wie die Kostenhöhe und -tragung in den Vollstreckungsrechten der Mitgliedstaaten geregelt ist; erst dann könnte an eine Angleichung gedacht werden. Es muß davon ausgegangen werden, daß die einzelnen Kostenersatzsysteme erheblich voneinander abweichen, weshalb eine Harmonisierung ein schwieriges Unterfangen sein wird.

Gleiches gilt für eine allfällige Harmonisierung des Exekutionsrechts. Erst nach Abschluß von derzeit im Rahmen des Europarates angestellten rechtsverglei-

chenden Untersuchungen wird man beurteilen können, ob und in welchen Bereichen ein Tätigwerden der Gemeinschaft sinnvoll ist. Allerdings wird zu beachten sein, daß es durch eine Rechtsangleichung zu keiner Absenkung des hohen österreichischen Standards kommen darf.

Zu 3 und 4:

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren des Lugano - Übereinkommens wurde bereits vor dessen Inkrafttreten mit der EO - Novelle 1995 in das österreichische Recht übernommen. Die daraus vorliegenden Erfahrungen sind durchaus positiv. Die Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit zu den Bezirksgerichten hat dazu geführt, daß es bei einer Verbindung von Vollstreckbarerklärungs - und Exekutionsantrag sehr rasch zur Einleitung des Exekutionsvollzugs kommt. Die Möglichkeiten des Schuldners, sein Vermögen dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen, wurden dadurch deutlich verringert.

In der im Bundesministerium für Justiz begleitend zur Revision der Übereinkommen von Brüssel und Lugano eingesetzten Arbeitsgruppe, der neben den beteiligten Ministerien auch Vertreter der juristischen Berufe und der Sozialpartner angehören, wurde keine grundlegende Kritik am Vollstreckbarerklärungsverfahren der Übereinkommen geäußert.

Eine besondere Untersuchung zur Evaluation der Wirksamkeit des Lugano - Übereinkommens hat das Bundesministerium für Justiz nicht durchgeführt.

Zu 5:

Dem Bundesministerium für Justiz stehen keine Informationen über die Höhe der Kosten in den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung. Sollte tatsächlich ein Bedarf an einer Harmonisierung des Kostenrechts bestehen, wird es Sache der Europäischen Kommission sein, darüber eine rechtsvergleichende Studie zu erarbeiten.